

Satzung der
Stadt Heinsberg

über den

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1

für das Gebiet Heinsberg-Kirchhoven, Rosenweg

TEIL C

BEGRÜNDUNG

I. Rechtsgrundlagen

Dieser Satzung liegen als Rechtsgrundlage zugrunde:

1.

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466),

2.

das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl. I. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2. des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGB. I. S. 466),

3.

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466),

4.

die Planzeichenverordnung (PlanZVO 1990) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S. 58).

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt eine Gesamtfläche von 1,68 ha.

Die Parzellen liegen in der Gemarkung Kirchhoven in der Flur 29. Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt im Nordosten von der Straße "Rosenweg", im Südwesten von der "Bergstraße", im Südosten von einem Schulgelände und im Nordwesten von bestehender Wohnbebauung.

III. Erfordernis der Planung

Vorrangiges Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung einer an den heutigen Wohnbedürfnissen orientierten Familienheimbebauung unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu schaffen. Die vorliegende Planung soll zur Minderung des nach wie vor bestehenden Defizits an Wohnraum beitragen.

Obgleich neben brachliegenden Baugrundstücken innerhalb der bebauten Ortslage auch kleinere zusammenhängende Teilflächen in Wohngebieten theoretisch kurzfristig einer Bebauung zugeführt werden könnten, bleibt eine zügige Bereitstellung dieser Flächen aus den unterschiedlichsten Gründen der Eigentümer aus (Vorratshaltung für Erben, späterer Eigenbedarf, mangelndes Kapital etc.).

Es gilt folglich, neben der stadtplanerischen Entwicklung gänzlich neuer Wohngebiete durch Bebauungsplanverfahren weitere sich bietende Möglichkeiten der Baulandsbereitstellung aufzugreifen. Das am 01. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz bietet die gesetzliche Grundlage, um alternativ zu den bisherigen Bebauungsplanverfahren mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan Baurecht für bestimmte Maßnahmen zu schaffen.

Die Stadt Heinsberg nutzt diese neugeschaffene Gesetzesgrundlage, um kurzfristig einen unverzichtbaren und wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Wohnungsdefizites zu leisten und die Auffüllung stadtnaher Siedlungsflächen voranzutreiben.

IV. Ziele und Zweck der Satzung

Das Plangebiet bietet sich aufgrund der bereits vorhandenen Wohnnutzung für eine weitere Wohnbebauung an.

Zweck der Satzung ist es, den Satzungsbereich Rosenweg als Wohngebiet zu entwickeln und zur städtebaulichen Ordnung Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, Art und Maß der baulichen Nutzung, Kompensationsflächen und Erschließungsflächen zu treffen.

Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird die Fertigstellung der Erschließung und die Errichtung der Gebäude innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanbereiches geregelt.

V. Anpassung der Satzung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Dieser sieht momentan landwirtschaftliche Fläche vor; nach der Änderung gemischte Baufläche.

VI. Sachlicher Regelungsgehalt - Festsetzungen

a) Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den vorhandenen Strukturen des Satzungsgebietes sowie gemäß den vorgenannten Zielen der Planung wird für das Satzungsgebiet ausschließlich WA - allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Nutzungsmöglichkeit richtet sich dabei nach der Baunutzungsverordnung von 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandesgesetzes vom 22. April 1993 (§ 4 und § 6 BauNVO).

b) Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Satzungsgebietes sind eingeschossige Gebäude zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung innerhalb und im Umfeld des Plangebietes. Die festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahlen entsprechen den Rahmenwerten des § 17 BauNVO und sind begründet in dem Ziel der Planung, bauliche Anlagen bis maximal 40 % der Grundfläche und bis zu maximal festgesetzten Geschößzahlen zuzulassen.

c) Bauweise und Gebäudeformen

Für das Satzungsgebiet gilt die offene Bauweise. Mit der Festsetzung der offenen Bauweise soll zum einen Einfluß auf die Baudichte genommen sowie zum anderen ein ausreichender Spielraum der Baukörpergestaltung (Einzel- und Doppelhäuser) angeboten werden.

d) Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden insgesamt durch Baugrenzen abgegrenzt. Die festgesetzten Größen der überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich an den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsträgers und den Aussagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Gegenüber dem Gestaltungsplan wurden die Baugrenzen in der Rechtsfassung so großzügig angelegt, daß die Bebauungsabsichten nach den jeweiligen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen Festsetzung realisiert werden können.

e) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Gemäß der textlichen Festsetzung sind innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete pro Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Beschränkung der Wohnungsdichte ist in der städtebaulichen Konzeption der Planung begründet, wonach für das Satzungsgebiet die Voraussetzung für ein attraktives Wohnquartier geschaffen werden sollen. Mit der Festsetzung der offenen Bauweise, der maximal zulässigen eingeschossigen Bebauung und der Beschränkung der Wohnungen sollen insbesondere das Wohnumfeld und die allgemeine Freiraumqualität verbessert werden. Mit der Beschränkung der zulässigen Anzahl der Wohnungen wird der weitere Einfluß auf die künftigen Verkehrsmengen innerhalb des Plangebietes genommen.

f) Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze werden Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten für die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Garagen und Stellplätze, sowie für Besucherstellplätze im Bereich der Garagen- und Stellplatzeinfahrten.

Neben der gestalterischen Komponente ist insbesondere die Sicherstellung der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen der Anlaß für den Ausschluß dieser Anlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO werden aus dem gleichen Grund, wie auch Garagen und Stellplätze, ausgeschlossen.

Die Ausnahme für Besucherstellplätze im Bereich der Einfahrten entstand aus der Notwendigkeit die Verkehrsflächen so zu entlasten, daß es nicht zu Behinderungen des Fahr- und Fußverkehrs durch Parkende Fahrzeuge kommt.

VII. Erschließung

a) Verkehr

Das Plangebiet wird im Nordosten von der Straße "Rosenweg" und im Südwesten von der "Bergstraße" begrenzt. Die Erschließung der noch nicht bebauten Flächen entlang der vorgenannten Erschließungsstraße ist im Nordosten unmittelbar vom "Rosenweg" vorgesehen. Die vorgesehene Erschließungsstraße sieht 2 Wendepunkte vor und wird als verkehrsberuhigter Bereich konzipiert.

Die Aufteilung und die Gliederung der Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Satzungsplanes. Dies bleibt der weitergehenden Ausbauplanung vorbehalten.

b) Entwässerung

Die Entwässerung der Straßenflächen erfolgt über ein Mulden-Rigolensystem. Dazu wird die Straße einseitig geneigt. Das Schmutzwasser wird über eine Einleitungsstelle in das übergeordnete Kanalsystem abgeführt.

Die Versickerung des unbelasteten Dachflächenwassers soll auf den jeweiligen Baugrundstücken über Sickerschächte erfolgen.¹⁾

Die technische Durchführbarkeit ist grundsätzlich durch Gutachten bestätigt worden. Aber vor Erteilung der Baugenehmigung ist vom Bauherrn nachzuweisen, daß auf sein Vorhaben bezogen eine einwandfreie Regenwasserversickerung gewährleistet wird.

c) Abfallwirtschaft und -entsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt nach dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Heinsberg.

ergänzt nach der Offenlage:

¹⁾ über ein Mulden-Rigolen-System anstelle von "über Sickerschächte"

d) Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom wird durch ein Kabelnetz der KWH sichergestellt.

Die Trinkwasserversorgung wird durch das Wasserwerk Heinsberg vorgenommen.

Anlagen des Fernmeldewesens werden durch die Deutsche Bundespost - Telekom - hergestellt.

Die Verlegung von Erdgas ist geplant.

e) Allgemeine Versorgung

Das Plangebiet liegt ca. 800 m von der Ortsmitte Heinsberg-Lieck entfernt, wo Güter für den täglichen Bedarf besorgt werden können und wo auch die weitgehende Versorgung abgedeckt werden kann. In ca. 2000 m ist das Ortszentrum Heinsberg und in ca. 3,2 km Entfernung ist das Gewerbegebiet Heinsberg zu erreichen, wo großflächige Verkaufsmärkte ein umfangreiches Warensortiment anbieten.

Im Stadtzentrum Heinsberg haben sich Allgemeinmediziner und Fachärzte niedergelassen, die die ärztliche Versorgung des Gebietes sichern.

Kirchliche Einrichtungen verschiedener Konfessionen, Kindergärten, Jugendheime usw. sind fußläufig gut und schnell erreichbar. Schulische Einrichtungen stehen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung.

VIII. Umweltverträglichkeit

Die ökologischen Funktionen des Planungsraumes sind durch die intensive Nutzung stark eingeschränkt. Das Gebiet kann aufgrund seiner Strukturarmut nur wenig Pflanzen oder Offenlandarten einen Lebensraum bieten. Die Hauptbedeutung liegt in hydrologischer und kleinklimatischer Sicht. Das Gebiet dient der Grundwasserneubildung sowie der Kaltluftbildung und dem Luftaustausch mit den angrenzenden Siedlungsgebieten.

IX. Ausgleichsmaßnahmen

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag, werden die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten sowie Art und Umfang der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen detailliert dargestellt und bewertet. Es werden konkrete landschaftspflegerische Planungsmaßnahmen benannt und die sich aus der Konflikthanalyse ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

X. Altablagerungen / Altlasten

Weder der Stadt Heinsberg noch dem Kreis Heinsberg sind Altlastenverdachtsflächen oder Altablagerungen bekannt.

XI. Bodenordnung

Innerhalb des Satzungsgebietes sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich. Sie erfolgen direkt zwischen dem Vorhabenträger und dem betroffenen Grundstückseigentümer.

Ein Umlegungsverfahren nach dem BauGB wird nicht durchgeführt.

XII. Finanzierung

Zur Sicherstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird ein Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Heinsberg, den 02.02.1996

gehört zur Verfügung

vom 1. Juli 1997

35.2.12-5201-2034/97

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Schumacher

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung

[Signature]
(Knarren)

Techn. Beigeordneter

**Satzung der
Stadt Heinsberg**

über den

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1

für das Gebiet Heinsberg-Kirchhoven, Rosenweg

TEIL B

Textliche Festsetzung

Stand Dezember 1995

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze werden gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNOV sowie Garagen und Stellplätze ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Ausnahmen gelten für die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Garagen bzw. Stellplätze und für die Benutzung von Garagen oder Stellplatzzufahrten als Stellplatz.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes wird die zulässige Zahl der Wohnungen (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) pro Grundstück auf 2 Wohneinheiten (WE) beschränkt.

Sockelhöhen

Die Oberkante der Sockel der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf im Mittel 0,5 m über der mittleren Höhe der zuzuordnenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Das unverschmutzte Dachflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.¹⁾

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche ist über ein Rigolensystem in den Untergrund abzuleiten.²⁾

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage der späteren Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.

Die Garagen- und Stellplatzzufahrten auf privaten Grundstücken sind als wasserdurchlässige Decken herzustellen (Schotter, Schotterrasen, Rasengitterstein), alternativ eignen sich auch Pflasterbeläge mit mindestens 1 cm breiten Fugen oder Fahrspuren mit grünem Mittelstreifen.

ergänzt nach der Offenlage:

1) über ein Mulden-Rigolen-System

2) anstelle von "Rigolensystem" über ein Mulden-Rigolen-System

Festsetzungen gemäß 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

In den privaten Vorgärten sind entlang der Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Straßenraum der Planstraße kleinkronige Bäume in einem Regelabstand von 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die im Plan dargestellten Standorte sind geringfügig variabel. Der im Nachbarschaftsgesetz NW festgeschriebene Mindestgrenzabstand von 2 m ist zu beachten. Zur Schaffung eines klaren einheitlichen Ortsbildcharakters ist je Straßenabschnitt zwischen den Wendehämmern nur eine Baumart zu verwenden/Pflanzenliste 2, kleinkronige Baumarten als Hochstamm.

Als Mittelpunkt der Wendekreise ist im öffentlichen Raum je eine Winterlinde als Hochstamm, Mindestpflanzgröße Stammumfang in 1 m Höhe H 12 - 14 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für den langfristigen Erhalt ist eine mindestens 6 qm große offene Vegetationsfläche je Einzelbaum bereitzustellen. Die Stämme sind vor Beschädigung durch Poller oder Hochbord zu schützen.

Auf den gekennzeichneten Grundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche zusätzlich ein kleinkroniger Laubbaum, vorzugsweise Hochstamm-Obstbaum oder je 500 qm Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Alternativ können je 300 qm Grundstücksfläche 25 qm mit heimischen Sträuchern bepflanzt werden, Pflanzenlisten 1 - 4.

Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume und Sträucher sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig. Abweichungen sind nur im Bereich der Straßenverkehrsflächen zulässig, sofern die unbedingte Notwendigkeit dazu besteht. Im Fall von unvermeidbaren Abweichungen von Satz 1 ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt und/oder fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern. Die DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS-LG 4, sind zu beachten.

Entlang der Grundstücksgrenzen an der südwestlichen und südöstlichen Planungsgebietsgrenze - siehe auch Teil A - Planzeichnung, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - ist auf den privaten Grundstücksflächen gemäß Pflanzschemen eine 10 m bzw. 5 m breite Feldgehölzdecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist vor der Bebauung der Grundstücke zeitgleich (unter Berücksichtigung der geeigneten Jahreszeit) mit der Erstellung der Planstraße durchzuführen.

Das Feldgehölz ist ab der Grundstücksgrenze auf 10 m Breite folgendermaßen aufzubauen (siehe Pflanzschema/Profil A):

- Offenhalten eines Krautsaumes auf 2 m Breite
- Randzone: Pflanzung von 2 Reihen Sträuchern auf 2 m Breite
- Kernzone: Pflanzung von 2 Reihen Bäumen als Heister auf 2 m Breite
- Randzone: Pflanzung von 3 Reihen Sträuchern auf 3 m Breite

In der Randzone ist als Reihenabstand 1 m und als Pflanzabstand in der Reihe 1 m vorzusehen. In der Kernzone ist als Reihenabstand 1 m und als Pflanzabstand in der Reihe 1,50 m vorzusehen/Pflanzliste 5.

Das Feldgehölz ist auf der Grundstücksgrenze auf 5 m Breite folgendermaßen aufzubauen (Profil B):

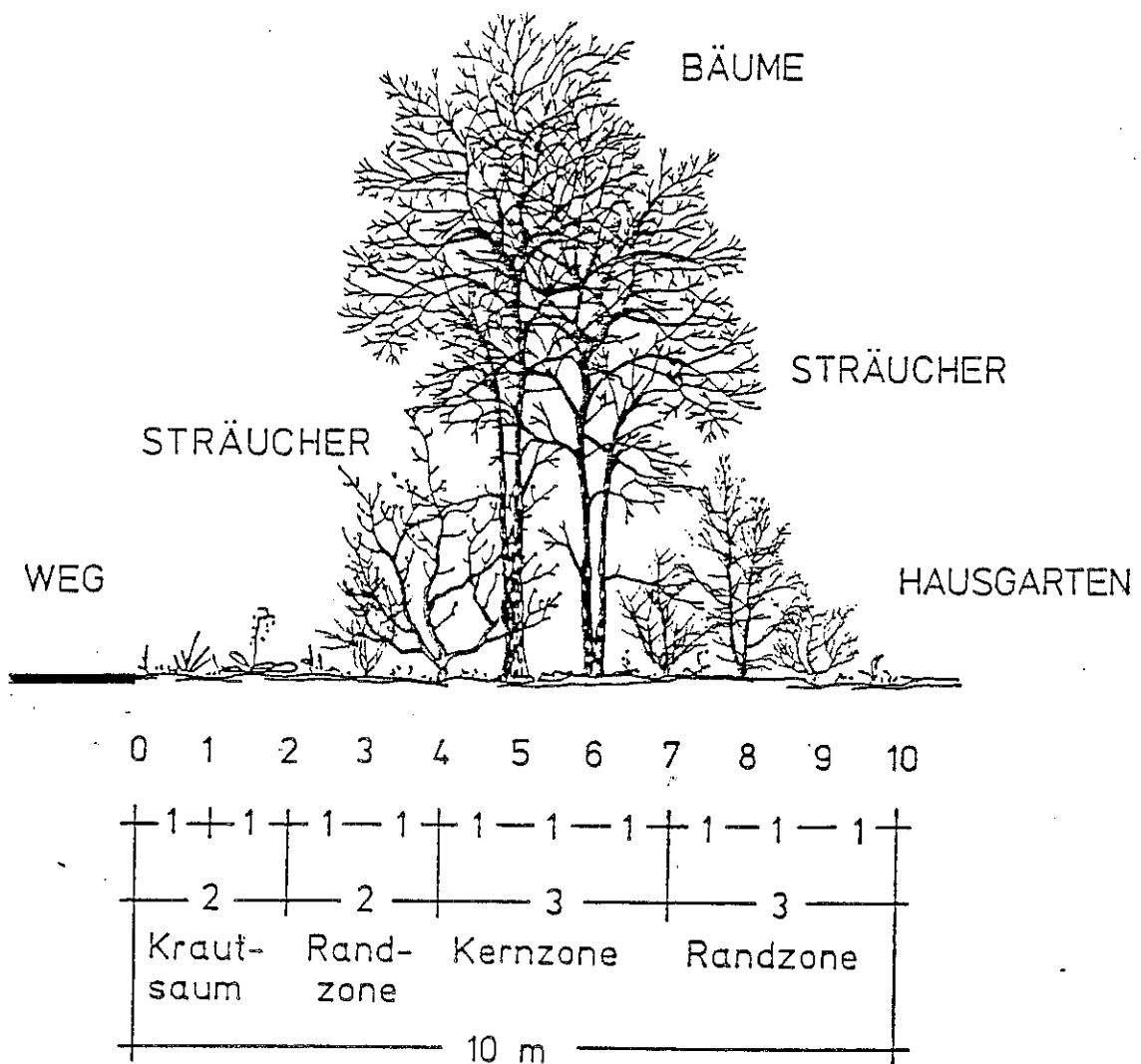
- Offenhalten eines Krautsaumes auf 1 m Breite
- Pflanzung von Sträuchern in 3 Reihen auf 3 m Breite, Einstreuen von Baumgruppen als Heister, Bäume 2. Ordnung

Die Gehölze sind in Gruppen von 3 bis 5 Stück der gleichen Art anzuordnen. Die Pflanzung ist im Raster 1 x 1 m anzulegen/Pflanzliste 5.

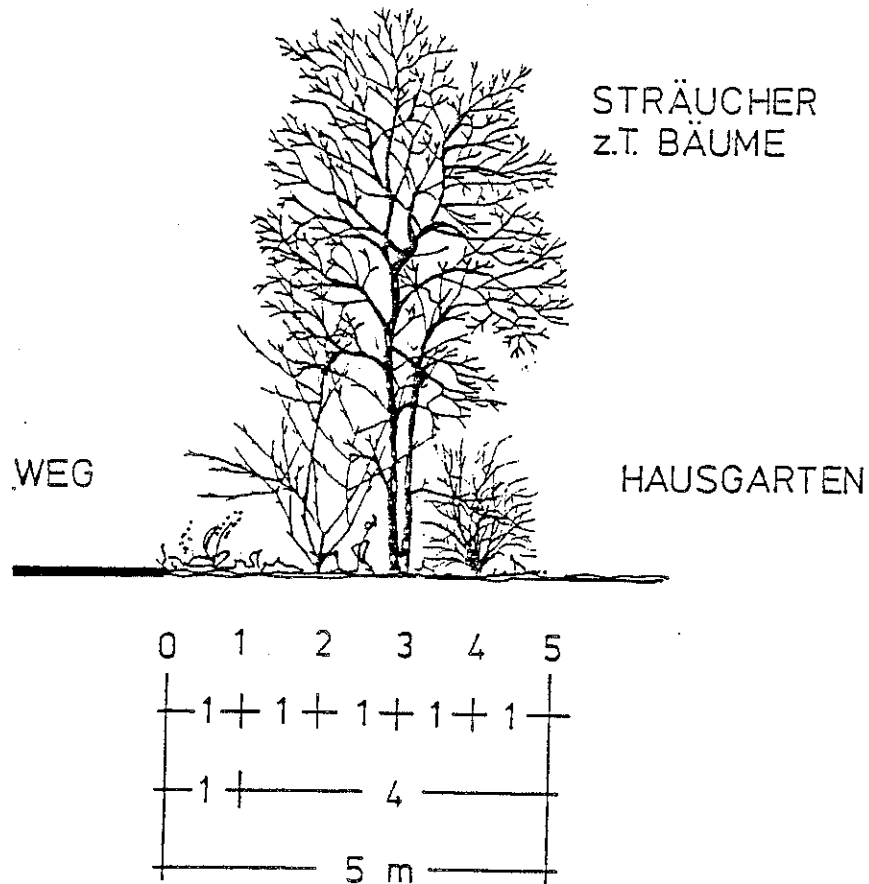
Pflanzenliste 5:

Feldhecke:		Breite 10 m:		Breite 5 m:	
Abk.	Gehölzart:	(siehe Pflanzschema)		(ohne Pflanzschema)	
Kernzone:		Anzahl pro Pflanzschema. (in Stk.)	Anzahl insgesamt (in Stk.)	Anteil in % an Gesamt (in %)	Anzahl insgesamt (in Stk.)
Bäume 2.Ordnung als Heister Hei 2xv. 125 - 150, Sträucher, Str. 2xv. 60 - 100					
<u>Bäume 2.Ordnung (85% an Gesamt)</u>					
AC	Acer campestre	3	24	-	-
CB	Carpinus betulus	8	64	-	-
SA	Sorbus aucuparia	5	40	-	-
PT	Populus tremula	6	48	-	-
<u>Sträucher (15% an Gesamt)</u>					
Ca	Corylus avellana	1	8	-	-
Ia	Ilex aquifolium	1	8	-	-
Sn	Sambucus nigra	1	8	-	-
Sc	Salix caprea	1	8	-	-
Randzone:					
Bäume 2.Ordnung, Heister, Hei. 125 - 150 Sträucher, Str. 2xv. 60 - 100					
<u>Bäume 2.Ordnung (10% an Gesamt)</u>					
AC	Acer campestre	2	16	5	11
CB	Carpinus betulus	3	24	5	11
SA	Sorbus aucuparia	3	24	5	11
PT	Populus tremula	2	16	5	11
<u>Sträucher (90% an Gesamt)</u>					
Ca	Corylus avellana	8	64	5	11
Cm	Crataegus monogyna	10	80	10	21
Cs	Comus sanguinea	10	80	10	21
Ia	Ilex aquifolium	7	56	5	11
Ps	Prunus spinosa	5	40	-	-
Ra	Rosa arvensis	10	80	10	21
Rc	Rosa canina	8	64	10	21
Rf	Rhamnus frangula	5	40	10	21
Sc	Salix caprea	8	64	10	21
Sn	Sambucus nigra	10	80	5	11
Vo	Viburnum opulus	9	72	5	11
Summe:		100	800	100	214
Summe der Pflanzung gesamt:		800 + 214 = 1014			

SCHEMATISCHES PROFIL A FELDGEHÖLZ 10 m Breite



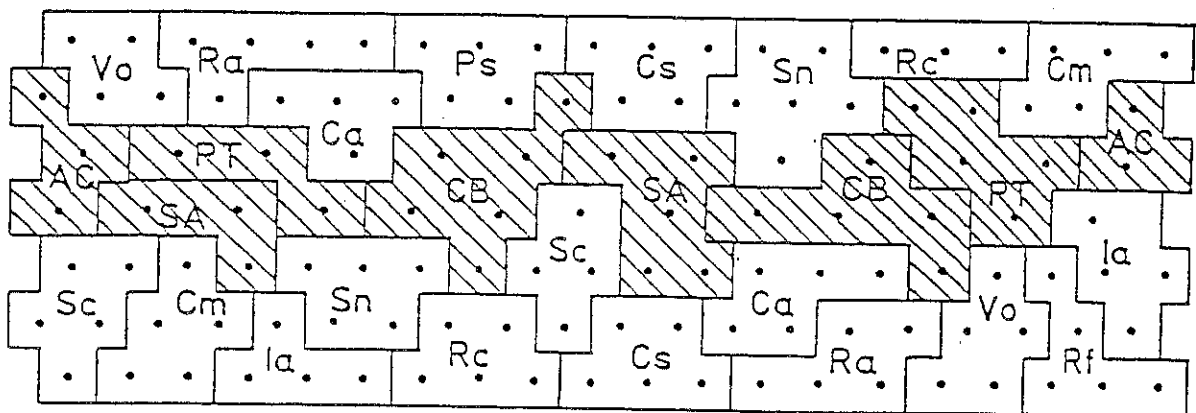
SCHEMATISCHES PROFIL B FELDGEHÖLZ 5 m Breite



PFLANZSCHEMA FELDGEHÖLZ

WEG / SCHULE

KRAUTSAUM



PRIVATE HAUSGÄRTEN

20m



RANDZONE MIT PFLANZSTANDORT



KERNZONE MIT PFLANZSTANDORT

Pflanzenlisten

Die angegebenen Pflanzengrößen sind Mindestangaben und dürfen nicht unterschritten werden.

Pflanzenliste 1:

Großkronige Baumarten als Hochstämme, Stammumfang in 1 m Höhe 10 - 12 cm oder als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Sandbirke	Betula verrucosa
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzenliste 2:

Kleinkronige Baumarten als Hochstämme Stammumfang in 1 m Höhe H. 10 - 12 cm oder als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Kleinkronige Bäume als Heister, Hei 2 x v. o. B. 125 - 150 (Liste kleinkronige Baumarten entsprechend), zusätzlich:	
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbime	Pyrus communis

Pflanzenliste 3:

Sträucher, Str. 2 x v. 60 - 100:

Feldrose	Rosa arvensis
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus racemosa
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rote/Schw.Joh.beere	Ribes rubrum/nigrum
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa
Stechpalme	Ilex aquifolium
Wasserschneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna

Pflanzenliste 4:

Obstgehölze, alte Kultursorten, Stammumfang in 1 m Höhe H. 10 - 12 cm:

Äpfel:	Cox Orange, Goldparmäne, Roter Boskoop u.a.
Birnen	Clapps Liebling, Gute Luise u.a.
Schattenmorelle, Große schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche	